

(2) Erlöse gemäß Abs. 1 aus haushaltsfinanzierten Aufgaben sind durch die Wirtschaftsorgane und Betriebe an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 7

Übertragbarkeit der Mittel

(1) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sowie zweckgebundene Mittel des Staatshaushaltes für noch nicht abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind in das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Staatshaushaltes sind nach Abschluß der jeweiligen Forschungsaufgaben an den Haushalt zurückzuzahlen.

§ 8

Vertragliche Sicherung der Forschungsaufgaben

(1) Sämtliche zur Verwendung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie aus dem Staatshaushalt zur Durchführung von Forschungsaufgaben vorgesehenen Mittel sind vertraglich zu binden. Ausnahmen bilden lediglich die in dem Fonds Wissenschaft und Technik enthaltenen Mittel, die für die Durchführung von Aufgaben in den eigenen Forschungs- und Entwicklungsstellen der Auftraggeber vorgesehen sind.

(2) Zur Lösung der Forschungsaufgaben sind Verträge auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen.

§ 9

Abrechnung und Bezahlung der Aufwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben

(1) Aufwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben sind grundsätzlich aufgabenbezogen abzurechnen.

(2) Die Abrechnung der Aufwendungen für vertraglich gebundene Forschungsaufgaben gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der nachweislich entstandenen Ist-Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages sowie eines leistungsabhängigen Zuschlages zur Stimulierung der Arbeit der Forschungseinrichtungen (siehe Richtlinie vom 6. März 1970 über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüter-, binnenhandels [GBl. III S. 10]).

(3) Die Bezahlung der Aufwendungen für die Durchführung von Forschungsaufgaben erfolgt durch die Auftraggeber nach Abschluß der Forschungsarbeiten bzw. nach Abschluß eines vertraglich vereinbarten Teilabschnittes des Forschungsauftrages. Die Bezahlung nach Leistungsabschnitten umfaßt die jeweiligen Kosten des Teilabschnittes. Außerdem kann zwischen den Partnern eine anteilige Vorauszahlung auf den im Vertrag vereinbarten Zuschlag in Höhe von maximal 50 % vereinbart werden.

(4) Die Vorfinanzierung der Aufwendungen erfolgt

- bei den Fachschulen ausschließlich aus den Mitteln der Auftraggeber
- bei allen anderen Auftragnehmern aus eigenen Umlaufmitteln und Krediten oder aus Mitteln, der Auftraggeber, soweit dies vertraglich vereinbart wird.

§ 10

Abnahme der Forschungsergebnisse

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Forschungsergebnisse vor dem Auftraggeber zu verteidigen, soweit in den Verträgen gemäß § 8 nichts anderes festgelegt ist. Die Verteidigung des Forschungsergebnisses hat spätestens 4 Wochen nach der Übergabe zu erfolgen. Im Ergebnis der Verteidigung wird durch den Auftraggeber über die Abnahme der Forschungsleistungen entschieden.

(2) Die Verteidigung und Abnahme von Forschungsergebnissen, die als Auftrag in eigenen Forschungs- und Entwicklungsstellen erbracht wurden, ist durch den jeweiligen Leiter eigenverantwortlich zu regeln.

(3) Bei Überschreitung der Frist gemäß Abs. 1 durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von monatlich 3 % des Vereinbarungspreises zu berechnen.

(4) Nach Abnahme der Forschungsergebnisse durch den Auftraggeber ist die Ausbuchung der gemäß § 5 Abs. 4 aktivierten Kosten gegen das Passivkonto vorzunehmen.

(5) Bei der Abnahme der Forschungsergebnisse durch den Auftraggeber nachgewiesene Kosten mangelhafter Forschungsarbeiten sind von dem Auftragnehmer ergebniswirksam zu buchen. Kosten, die bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht vermieden werden konnten, sind vom Auftraggeber zu finanzieren.

§ 11

Verwendung des leistungsabhängigen Zuschlages aus der Durchführung von Forschungsaufgaben

(1) Die auftragnehmenden selbständigen Forschungseinrichtungen sowie die dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden Fachschulen verwenden die Zuschläge und sonstigen Erlöse aus der Durchführung von Forschungsaufgaben einschließlich der Erlöse aus Nachnutzung zur Bildung eines Leistungsfonds. Die Mittel des Leistungsfonds sind nach erfolgter Finanzierung von Kosten, die nicht über den Preis realisiert werden, planmäßig zu verwenden für:

- die Bildung des Prämienfonds in Abhängigkeit von den erzielten Arbeitsergebnissen
- zusätzliche Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds
- Erhöhungen des Umlaufmittelfonds
- Maßnahmen zur Rationalisierung
- Forschungsarbeiten aus eigener Initiative der Auftragnehmer.

(2) Die Mittel des Leistungsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

(3) Die auftragnehmenden nicht selbständigen Forschungsabteilungen beziehen die Zuschläge und sonstigen Erlöse aus der Durchführung der Forschungsaufgaben in die Ergebnisrechnung des jeweiligen Organs bzw. Betriebes ein. In diesen Abteilungen wird kein Leistungsfonds gebildet.